



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1888 gegründete Bürgerverein führt den Namen „Bürgerverein Bad Honnef-Selhof e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Honnef (Ortsteil Selhof).

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist seit seiner Gründung im Jahre 1888 im kulturellen Bereich tätig. Der Verein soll auch weiterhin kultureller Mittelpunkt im Ortsteil Selhof sein.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Seniorenpflege, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Bewahrung und Pflege des heimatlichen Brauchtums und des Laienspiels von Erwachsenen und Jugendlichen;
- durch Förderung und Pflege des rheinischen Sprachgutes;
- durch Aufführungen von dem Satzungsziel entsprechenden Theaterstücken;
- durch Völker verständigende Maßnahmen, Begegnungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ausländischer Staaten;
- durch gemeinsame Begegnungen, die zum besseren Verständnis fremder Kulturen beitragen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzungen des Vereins anerkennt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Bürgern angetragen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4**

#### **Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Antrages durch Beschluss des Vorstandes. Werden Einwände gegen die Aufnahme gelten gemacht, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ableben oder Ausschluss. Ein Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.
3. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Beim Ableben eines Mitgliedes kann dessen Ehepartner die Mitgliedschaft behalten.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind vereinschädigendes Verhalten oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von jedem Mitglied ist ein Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen. Ein ermäßigter Jahresbeitrag für Rentner und Einkommensschwache ist zulässig und wünschenswert.
2. Eine Veränderung der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jeweils ab dem kommenden Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsaufgaben.
2. Der Vorstand besteht aus dem
  1. und 2. Vorsitzenden,
  1. und 2. Schriftführer,
  1. und 2. Kassierer und
  - 4 Beisitzern.

3. Jeweils allein vertretungsberechtigt nach außen sind der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.
4. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.
5. Maßnahmen und Geschäftsführung des Vorstandes finden ihre Begrenzung und Weisung in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
8. Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern werden Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung muss schriftlich 5 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Steht bei Personalwahlen mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Ersatzwahlen zum Vorstand können auf jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### **§ 8 Jahreshauptversammlung**

1. Zur Jahreshauptversammlung ist innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres einzuladen.
2. In der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht zu geben.
3. Die Beschlussfassung über Änderung des Jahresbeitrages erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.
4. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
5. Die turnusmäßige Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.
6. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

### **§ 9 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes**

1. Die Kassenprüfung findet nicht früher als acht Wochen und nicht später als eine Woche vor der Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Kassenprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Jahreshauptversammlung mit.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt getrennt über die Entlastung der Kassierer und die des übrigen Vorstandes.

### **§ 10 Stiftungsfest**

Der Verein ist Träger der Martinskirmes. Er begeht sein Stiftungsfest im Rahmen der Martinskirmes.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef zur Verwendung im Sinne des Vereins.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung am 28. Mai 2022 beschlossen.
2. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft und ersetzt die am 27. März 2009 beschlossene Satzung.

Bad Honnef, den 28. Mai 2022

gez. Gabriele Herfurt  
1. Vorsitzende

gez. Monika Löblein  
1. Schriftführerin